

An die Ausbildungsbeauftragten

**Bekanntmachung der Wahlen zum Hochschulrat der DHBW Ravensburg
am 21. September 2016 und der Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dualer Partner der DHBW Ravensburg mit Campus Friedrichshafen tragen Sie ganz wesentlich zum Gelingen des dualen Studiums an der DHBW bei. Um Ihre Belange als Duale Partner in die Entscheidungsabläufe der DHBW Ravensburg einbringen zu können, ist der Hochschulrat eines der wichtigen dualen Gremien der Studienakademie und daher neben den Professorinnen und Professoren sowie den Studierenden auch mit Vertretern der Ausbildungsstätten besetzt.

Die Amtsperiode des derzeit tätigen Hochschulrats endet mit dem 30.09.2016. Anbei erhalten Sie die Bekanntmachung zur Wahl des Hochschulrats der DHBW Ravensburg am **21. September 2016**. Bei dieser Wahl dürfen alle an der DHBW Ravensburg zugelassenen Ausbildungsstätten wählen, die am Stichtag 16.08.2016 mindestens einen Studierenden beschäftigen, der an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist. Es sind insgesamt sechs Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten in den Hochschulrat zu wählen. Jede wahlberechtigte Ausbildungsstätte darf pro Studienbereich, in dem sie ausbildet, zwei Stimmen vergeben. Weitere Details zur Wahl entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung.

Beachten Sie bitte folgende Termine:

1. **Wahlvorschläge** sind bis spätestens **24.08.2016, 16 Uhr**, beim Vorsitzenden des Wahlausschusses auf dem Postweg einzureichen. Entsprechende Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge können beim Wahlausschuss angefordert werden.

2. **Briefwahlunterlagen** können bis zum **07.09.2016** beantragt werden.

Die Wahlordnung und die Bekanntmachungen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.ravensburg.dhbw.de.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Gelegenheit wahrnehmen, um aktiv an der Entwicklung unserer DHBW Ravensburg mitzuwirken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Reutter

Vorsitzender des Wahlausschusses
der Wahl zum Hochschulrat der DHBW Ravensburg

**Der Vorsitzende des
Wahlausschusses zur Wahl
des Hochschulrats
an der DHBW Ravensburg**

Andreas Reutter

DHBW Ravensburg
Marienplatz 2
88212 Ravensburg

Telefon + 49. 0751.18999.2160
Telefax + 49. 0751.18999.2701

reutter@dhbw-ravensburg.de
www.ravensburg.dhbw.de

26.07.2016

**Bitte beachten Sie
folgendes:**

Alle weiteren Bekanntmachungen zur Hochschulratswahl werden ausschließlich an den Tafeln für Amtliche Bekanntmachungen im Gebäude Marienplatz 2 in Ravensburg ausgehängt sowie auf unserer Website www.ravensburg.dhbw.de unter „Bekanntmachungen zur Wahl des Hochschulrats der DHBW Ravensburg“ veröffentlicht.

DHBW Ravensburg
Campus Ravensburg
Marienplatz 2
88212 Ravensburg

Telefon + 49. 751. 18999-2700
Telefax + 49. 751. 18999-2701

DHBW Ravensburg
Campus Friedrichshafen
Fallenbrunnen 2
88045 Friedrichshafen

Telefon + 49. 7541. 2077-0
Telefax + 49. 7541. 2077-199

info@dhbw-ravensburg.de
www.ravensburg.dhbw.de

Der Vorsitzende des Wahlausschuss
für die Wahl des Hochschulrats an der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg

Ravensburg, 26.07.2016

BEKANNTMACHUNG DER WAHL ZUM HOCHSCHULRAT 2016

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES

1. Wahltag, Abstimmungszeit, Wahlraum

Die Wahl des Hochschulrats an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg mit Campus Friedrichshafen findet am

Mittwoch, 21.09.2016, in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr

in Raum 008 im Gebäude Marienplatz 2 in 88212 Ravensburg statt.

2. Zu wählende Mitglieder und Amtszeit

In Anwendung des § 27 c Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) werden in den Hochschulrat der Studienakademie Ravensburg gewählt:

- im Studienbereich Wirtschaft: 2 Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten
- im Studienbereich Technik: 2 Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten
- sowie 2 weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten.

Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet am 30. September 2020.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg nach § 27 b Abs. 1 Nr. 3 des LHG zugelassenen Ausbildungsstätten, die zum Stichtag 16.08.2016 Mitglied der Dualen Hochschule sind. Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 65 c Abs. 2 LHG. Danach ist eine zugelassene Ausbildungsstätte Mitglied, wenn mindestens ein Studierender an der Dualen Hochschule immatrikuliert ist, der in einem Ausbildungsverhältnis zu dieser Ausbildungsstätte steht. Es sind nur die Ausbildungsstätten wahlberechtigt, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 18 Wahl Hochschulrat:

(1) Das Wahlrecht einer Ausbildungsstätte wird ausgeübt

a) für natürliche Personen durch das Hochschulmitglied selbst oder im Falle seiner Verhinderung durch eine mit Vollmacht versehene, in der Ausbildungsstätte tätige oder seiner Familie zugehörige geschäftsfähige Person, falls er unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, durch seinen gesetzlichen Vertreter;

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch die zur gesetzlichen Vertretung befugte natürliche Person selbst oder durch eine Person, die schriftlich zur Ausübung des Wahlrechts ermächtigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Jede Ausbildungsstätte kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.

(4) In den Fällen des Absatz 1 Buchst. b) und Absatz 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden können nur die Vertreter der Ausbildungsstätten, die nach § 2 WahlO Hochschulrat wählbar sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Außerdem müssen sie in einen gültigen und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen worden sein.

Jede wahlberechtigte Ausbildungsstätte darf pro Studienbereich, in welchem sie zum Stichtag 16.08.2016 ausbildet, nur einen Wahlvorschlag einreichen und pro Studienbereich darf nur ein Bewerber vorgeschlagen werden.

Werden auf den Wahlvorschlägen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als zu wählen sind, so gelten die Bewerber als gewählt. In diesem Fall wird gemäß § 10 Abs. 8 WahlO Hochschulrat kein Wahlakt mehr durchgeführt.

Wahlvorschläge sind getrennt nach Studienbereichen spätestens am

Mittwoch, 24.08.2016, bis 16:00 Uhr

mit beigefügtem Formular beim Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Andreas Reutter, einzureichen.

Die Wahlvorschläge können auch von beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der DHBW Ravensburg zuständige Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben oder andere entsprechende Organisationen eingereicht werden. In diesen Listen können Stellvertreter benannt werden.

Gemäß §10 müssen die Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten:

- der Wahlvorschlag muss von einer vertretungsberechtigten Person der Ausbildungsstätte unterzeichnet sein
- der Wahlvorschlag muss den vorgeschlagenen Vertreter der Ausbildungsstätte (Bewerber/in), die Firma, die Rechtsform, den Standort der Ausbildungsstätte, den Studienbereich für welchen der Bewerber vorgeschlagen wird, sowie die Funktion des Unterzeichnenden in der Ausbildungsstätte enthalten.
- Für Bewerber ist im Wahlvorschlag anzugeben: Familienname, Vorname, die Funktion in der Ausbildungsstätte sowie der Studienbereich, dem der Bewerber zugeordnet wird.
- Dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Bestätigung des Bewerbers beizufügen, aus der sich ergibt, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Beim Wahlausschuss können Sie entsprechende Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen anfordern. Ausbildungsbetriebe, die bereits ihr Interesse an einer Nominierung in den Hochschulrat gegenüber der Leitung der DHBW Ravensburg geäußert haben, bekommen diese Formblätter unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

5. Wahlverfahren

Es findet **Mehrheitswahl** mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Die wahlberechtigte Ausbildungsstätte hat pro Studienbereich, in dem sie wahlberechtigt ist, 2 Stimmen; sie kann einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (kumulieren).

Das Wahlergebnis wird folgendermaßen ermittelt: Getrennt nach Studienbereichen erhalten zunächst jeweils 2 Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Ungeachtet der Zuordnung zu einem Studienbereich erhalten dann die Bewerber mit den nächst höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen die weiteren 2 Sitze. Die Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen sind in entsprechender Anwendung der Regelung in der Reihenfolge dieser Zahlen Stellvertreter.

6. Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt durch **persönliche Stimmabgabe** im Wahlraum oder durch **Briefwahl**. Abgestimmt werden darf nur mit den amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit den amtlichen Briefwahlunterlagen.

Briefwahlunterlagen können nur bis zum 07.09.2016 beim Wahlausschuss beantragt und ausgegeben werden.

§ 19 Abs. 1 WahlO Hochschulrat:

Bei Stimmabgabe im Wahlraum legt die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person einer Ausbildungsstätte die für § 18 Abs. 1 und 2 WahlO Hochschulrat (s.o.) erforderlichen Nachweise (Vollmacht) vor. Außerdem hat diese Person - sofern dem Wahlausschuss bzw. den Wahlhelfern nicht persönlich bekannt - ihren Personalausweis vorzulegen. Die Nachweise werden zu den Wahlunterlagen genommen.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis.

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss am 21.09.2016 unmittelbar nach Schluss der Abstimmung im Wahlraum (Gebäude Marienplatz 2, Raum 008) ermittelt.

7. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Wählen darf nur die Ausbildungsstätte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird von **08.08. bis 12.8.2016 für 5 Arbeitstage im Raum 008 im Gebäude Marienplatz 2, 88212 Ravensburg** während der Dienstzeit zur Einsicht ausgelegt. Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses können nur bis zum 12.08.2016, 16 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss beantragt werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.

Ravensburg, den 26.7.2016

Der Vorsitzende des Wahlausschusses



Andreas Reutter

Kontaktdaten:
Andreas Reutter
Vorsitzender des Wahlausschusses
zur Wahl des Hochschulrats der DHBW Ravensburg

DHBW Ravensburg
Marienplatz 2
88212 Ravensburg
Tel: 0751/18999-2160
reutter@dhw-ravensburg.de